

Der Verkehrswert wird bei Grundstücken mit einem Vergleichs-, Ertrags- oder Sachwertverfahren ermittelt.

Für die Bewertung des Betriebsvermögens ist das sog. Ertragswertverfahren maßgebend. Der Verkehrswert des Unternehmens ist vorrangig anhand der künftig erzielbaren Gewinne zu errechnen, wobei die Werte der vorhandenen Wirtschaftsgüter die Untergrenze bilden. Das Betriebsergebnis wird mit dem Faktor 13,75 multipliziert.

Durch den neuen Wert sinkt der Unternehmenswert im Rahmen der Bewertung, was grundsätzlich zu einer niedrigeren Steuerlast führt.

Freibeträge:

Die persönlichen Freibeträge sind gleich geblieben.
Die wichtigsten persönlichen Freibeträge im Überblick:

Ehegatte	500.000 Euro
Kinder	400.000 Euro
Enkel	200.000 Euro
Geschwister	20.000 Euro
Nichten u. Neffen	20.000 Euro
eingetr. Lebenspartner	500.000 Euro



**Eine langfristige und umfassende
Planung von Vermögensübertragungen
ist damit wichtiger denn je!**

Sprechen Sie uns an!
Für eine weitergehende Beratung
stehen wir Ihnen gern und jederzeit zur
Verfügung.



**Vereinbaren Sie Ihren persönlichen
Beratungstermin jetzt**
unter **040 / 8 53 11 70**



Erbschaft- und Schenkungsteuer

*Nie zuvor wurde in Deutschland soviel vererbt oder
verschenkt wie in der heutigen Zeit.
Erbschaft- und Schenkungsteuer können eine finanzielle
Belastung für die Erwerber von Vermögen sein.*

*Unser Anliegen ist es, diese Belastung zu vermeiden.
Wir unterstützen Sie in allen Fragen zur Erbschaft- und
Schenkungssteuer.*



Ihr Steuerberater:

INTAX - ALLTAX Hanseatische
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kieler Straße 183
22525 Hamburg
Tel.: 040 / 8 53 11 70
Fax: 040 / 85 31 17 88
intax.alltax.hh@schuhmann.de

www.steuerberater-hamburg-dsg.de
www.schuhmann.de

► Steuerbegünstigungen

Unter bestimmten und engen Voraussetzungen ist die Übertragung von privaten Grundstücken weiterhin steuerlich begünstigt.

1. Eigengenutzte Wohnungen

Zu einer Steuerfreistellung im Erbfall kommt es, sofern dem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner ein vom Erblasser bis dahin selbst genutztes Wohneigentum zugewendet wird. Allerdings muss der überlebende Partner das Familienheim anschließend ebenfalls zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Gibt er diese Nutzung innerhalb von zehn Jahren auf, entfällt – von Ausnahmen abgesehen – die gesamte Steuerbefreiung rückwirkend.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Zuwendung einer Wohnung an Kinder steuerfrei. Allerdings gilt dies im Gegensatz zu den Regelungen für Ehegatten nur, wenn die Wohnfläche maximal 200 m² umfasst.

2. Vermietete Wohngrundstücke:

Im Privatbereich vermietete Wohngrundstücke werden nur mit 90% ihres jeweiligen Wertes der Besteuerung unterworfen.



► Betriebsvermögen

Mit der Erbschaftsteuerreform 2016 wurde das ErbStG an die Rechtsprechung des BVerfG angepasst. Auch weiterhin wird es eine weitgehende Steuerfreistellung für Betriebsvermögen geben. Dabei gehören zum begünstigungsfähigen Vermögen im wesentlichen land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen und Anteile an bestimmten Kapitalgesellschaften.

Nach wie vor gilt: Betriebsvermögen wird zu 85 (Regelverschonung) oder sogar zu 100 Prozent (Optionsverschonung) von der Erbschaftsteuer verschont, wenn das Unternehmen mindestens fünf bzw. sieben Jahre fortgeführt wird und eine vorgegebene Lohnsumme erhalten bleibt. Kleinere Firmen bis fünf Beschäftigte sind von der Pflicht befreit, die Lohnsumme nachzuweisen.

Die Verschonung gilt aber nur dann uneingeschränkt, wenn der Erwerb des unternehmerischen Vermögens eine Grenze von 26 Mio € nicht übersteigt. Bei höheren Beträgen gelten spezielle Regelungen.

Achtung! Betriebsvermögen ist von sog. „Verwaltungsvermögen“ abzugrenzen. Anders als bisher kann Verwaltungsvermögen aber künftig nicht mehr mitverschont werden. Insoweit ist immer Erbschaftsteuer zu zahlen. Der Katalog von Gegenständen, die ausdrücklich zum Verwaltungsvermögen zählen, ist erweitert worden. Nunmehr gehören hierzu auch Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten sowie Segelflugzeuge. Für Finanzmittel (Geld und geldwerte Forderungen) gelten Sonderregelungen.

Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung in der Optionsverschonung (von 100 Prozent) ist ähnlich wie im bisherigen Recht ein Verwaltungsvermögenstest: Das begünstigungsfähige Vermögen darf zu maximal 20 Prozent aus Verwaltungsvermögen bestehen.

Besteht das Betriebsvermögen zu mindestens 90 Prozent aus Verwaltungsvermögen, entfällt die Begünstigung für das gesamte Vermögen.



Für Todesfälle sieht das Gesetz zudem eine sog. Investitionsklausel vor. Wenn erworbenes Verwaltungsvermögen innerhalb von zwei Jahren in gesetzlich begünstigtes Vermögen investiert wird, kann die Qualifikation als Verwaltungsvermögen unter engen Voraussetzungen rückwirkend entfallen.

In Fällen, in denen ein Erbe finanziell nicht in der Lage ist, die Erbschaftsteuer zu bezahlen, ist sie für sieben Jahre zu stunden. Ab dem zweiten Jahr werden jedoch Zinsen fällig.

Unternehmensverkauf, -aufgabe und die Veräußerung von wesentlichen Betriebsgrundlagen führen – von Ausnahmen abgesehen – im entsprechenden Umfang zum Wegfall der Verschonung.

Problem: Ansatz des Verkehrswertes

Seit 2009 bildet der Verkehrswert die alleinige Grundlage für die Höhe der Erbschaft- oder Schenkungsteuer.

Nur:

Wie hoch ist denn überhaupt der „richtige“ Verkehrswert eines sich seit Jahrzehnten in Familienbesitz befindenden vermieteten Mehrfamilienhauses?

Was wäre ein „gedachter Erwerber“, eigentlich bereit, für einen alteingesessenen und inhabergeführten Betrieb zu zahlen?

Die Verkehrswertermittlung bringt erhebliche Probleme und Streitigkeiten mit sich.

Das Finanzamt orientiert sich an mehr oder weniger pauschalierenden Verfahren, oft verbunden mit erheblichen Nachteilen und Unwägbarkeiten für die Betroffenen.

